

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Auskunft:
[Ramona Deschler](#)
T +43 5574 511 20215

Zahl: PrsG-310-9/LG-142

Bregenz, am **03.04.2020**

Betreff: Beschluss des Landtages betreffend ein Gesetz über eine Änderung des
Verwaltungsabgabengesetzes
Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung vom 3. April 2020 das mit dem beiliegenden Selbständigen Antrag vorgelegte Gesetz über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes unverändert beschlossen. Der Gesetzesbeschluss beinhaltet Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, und wird gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG) übermittelt.

Der Gesetzesbeschluss wurde vom Landtag gemäß § 23 Abs. 3 Landesverfassung als dringlich erklärt und sollte aufgrund der derzeitigen Situation möglichst rasch kundgemacht werden. Es wird daher höflich ersucht, die Zustimmung vor Ablauf der Einspruchsfrist nach § 9 Abs. 2 F-VG zu erteilen.

Freundliche Grüße

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrücke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

28. Beilage im Jahre 2020 zu den Sitzungsberichten des XXXI. Vorarlberger Landtages

Selbständiger Antrag

Beilage 28/2020 – Teil A: Gesetzestext

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 31. März 2020

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, Nr. 58/2001, Nr. 57/2005, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013 und Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 11 wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit den außerordentlichen Verhältnissen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 stehen, sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

(2) Das Gesetz über die Änderung des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. .../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Abg. KO Roland Frühstück

Abg. KO Daniel Zadra

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie hat der Bund nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmegesetz Maßnahmen ergriffen, welche sich in vielfältiger Weise auf das öffentliche Leben auswirken. Mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, hat der Bund unter anderem Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, von den Gebühren nach dem Gebührengesetz befreit.

Auch im Vollzugsbereich des Landes und der Gemeinden sollen Amtshandlungen, welche mittelbar oder unmittelbar mit den außerordentlichen Verhältnissen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 in Zusammenhang stehen (zB baurechtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zwecks Bekämpfung von COVID-19), von den Verwaltungsabgaben befreit werden.

2. Kompetenzen:

Die Gemeinde- und Landesverwaltungsabgaben stellen gemäß § 16 Abs. 1 Z 16 Finanzausgleichsgesetz 2017 ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben dar, hinsichtlich derer die Gesetzgebungskompetenz gemäß § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) dem Land zukommt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtlich besteht lediglich ein eingeschränkter Anwendungsbereich für die Abgabenbefreiung. Es ist daher nur mit geringfügigen Mindereinnahmen für die Gemeinden und das Land zu rechnen.

4. EU-Recht:

Es besteht kein Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Es bestehen keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der vorliegende Antrag enthält Regelungen, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages und vor der Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.